

20.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6129 vom 10. November 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/15576

Finanzierung OGS-Rechtsanspruch

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ab 2026 startet die schrittweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Die konkrete Umsetzung dieses Rechtsanspruches führen die Länder aus. Der Bund stellt für alle Maßnahmen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau der OGS-Angebote erhebliche Finanzmittel zur Verfügung, nämlich gemäß § 1 Abs. 2 GaFöG in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Milliarde Euro als Basismittel sowie gemäß § 1 Abs. 3 GaFöG 750 Millionen Euro als Bonusmittel. Aus den Basismitteln erhält das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 GaFöG nach dem Königsteiner Schlüssel 421.518.400 Euro.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 6129 mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund hat die Einführung eines Rechtsanspruches auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter aufwachsend ab Klasse 1 ab 2026 beschlossen.

Die Offene Ganztagschule (OGS) in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiges Bildungsangebot und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben. Die Einführung eines Rechtsanspruches ist ein wichtiger Meilenstein der Weiterentwicklung der Ganztagsangebote. Diesen Prozess wird die Landesregierung mit einem umfassenden Dialogprozess mit den beteiligten Akteuren begleiten.

Die Landesregierung entwickelt die OGS kontinuierlich quantitativ und qualitativ weiter.

Bereits jetzt stehen in Nordrhein-Westfalen Plätze für über 50 Prozent aller Kinder im Grundschulalter zur Verfügung. Im Haushaltsentwurf 2022 ist ein erneuter Aufwuchs auf 362.500 Plätze vorgesehen. Das bedeutet ein Plus von fast 55.000 Plätzen seit 2017.

Datum des Originals: 17.12.2021/Ausgegeben: 27.12.2021

Der bedarfsgerechte Ausbau der Ganztags- und Betreuungsplätze obliegt dabei den Kommunen. Das Land hat bislang immer alle von den Schulträgern beantragten Plätze genehmigt.

Im Haushaltsentwurf 2022 sind für das Schuljahr 2022/2023 insgesamt Haushaltsmittel von über 641,6 Millionen Euro vorgesehen.

Der Bund unterstützt den investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote mit bis zu 3,5 Milliarden Euro.

Den Ländern werden aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ Finanzhilfen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt (sog. „Basismittel“). Das Sondervermögen umfasst insgesamt 2 Mrd. Euro.

Der Bund stellt zusätzlich bis zu 750 Mio. Euro Bonusmittel zur Verfügung.

Weitere 750 Millionen Euro werden derzeit bereits über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Bildungsinfrastruktur für Grundschul Kinder bereitgestellt.

Aus dieser Tranche erhält das Land Nordrhein-Westfalen für den Ausbau des Offenen Ganztags vom Bund Mittel in Höhe von rund 158 Millionen Euro. Dazu kommen rund 67,8 Millionen Euro als Eigenanteil, der hälftig jeweils mit rund 33,9 Millionen Euro vom Land und den Kommunen geleistet wird. Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

Die Verwaltungsvereinbarung zu den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ ist zum 28. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Förderrichtlinie für Nordrhein-Westfalen („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“) wurde am 22. Januar 2021 veröffentlicht.

Für alle weiteren auszubringenden Mittel (Basismittel, Bonusmittel) sind weitere Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern erforderlich. Erst dann kann eine entsprechende NRW-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.

Zur erforderlichen Verwaltungsvereinbarung liegen der Landesregierung derzeit keine Informationen des Bundes vor.

Eine Ausbringung der weiteren Mittel in Nordrhein-Westfalen ist somit noch nicht möglich.

- 1. In welcher Höhe hat das Land NRW bereits finanzielle Mittel erhalten? (Bitte nach Basis- und Bonusmitteln aufteilen).**
- 2. In welchem Umfang wurden bereits Basismittel an die Kommunen weitergegeben?**
- 3. In welchem Umfang wurden bereits Bonusmittel an die Kommunen weitergegeben?**
- 4. Für welche konkreten Maßnahmen wurden die abgerufenen Fördermittel eingesetzt? (Bitte auflisten nach Kommune, Art der Maßnahme und Höhe der Förderung.)**

Die Fragen 1-4 werden aufgrund des Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Der Bund hat bislang keinen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausbringung weiterer Mittel vorgelegt. Eine Ausbringung von Basis- und Bonusmitteln ist daher derzeit nicht möglich.

5. *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung insgesamt ergriffen?*

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5886 (LT-Drs.17/15238) wird verwiesen.